

Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2017

21.07.2017

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Luftfahrttechnik/ Luftfahrtlogistik

(Vollzeit- und Teilzeitstudium) Master of Engineering (M.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtl. Mitteilungen 6/2016) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur– und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 24.04.2017 die folgende Studien– und Prüfungsordnung für den Master–Studiengang Luftfahrttechnik/ Luftfahrtlogistik¹:

Herausgeber:
Der Präsident
Technische Hochschule Wildau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1 15745 Wildau

Tel.: 03375/508-0 Fax: 03375/500324

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 20.07.2017

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussthesis	6
§ 10 Abschlussprüfung	6
§ 11 Doppelabschlussabkommen	7
§ 12 Akademischer Grad	7
§ 13 Inkrafttreten	8
Anhang: Studienpläne und englische Modulbezeichnungen	9

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Globalisierung der Wirtschaft erfordert weltumspannende Luftverkehrssysteme, die sowohl Menschen als auch Güter schnell, sicher und zugleich wirtschaftlich zu den jeweiligen Zielen transportieren können. Sicherheit, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit hängen weitgehend davon ab, ob das jeweilige System und die darin ablaufenden Prozesse zweckmäßig gestaltet, optimiert und weiterentwickelt werden. Es ist daher zwingend erforderlich, sich intensiv mit der Funktionalität, Sicherheit und Zuverlässigkeit der technischen Systeme und ihrer Elemente, aber auch mit der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der an den Prozessen beteiligten Menschen zu befassen. Gegenstand des Studiums ist die Vermittlung eines breit angelegten Grundwissens der Luftfahrttechnik, des Einsatzes und Betriebes von Luftfahrzeugen, von Flughäfen und Flugsicherungssystemen sowie deren Fertigung, Wartung und Reparatur.
- (2) Mit Abschluss des Studiums soll der Absolvent in der Lage sein, die komplexen Beziehungen der verschiedenen Bestandteile des gesamten Luftverkehrssystems im Gesamtzusammenhang zu begreifen und ihre Wechselwirkungen beurteilen zu können. Die Master-Absolventen sollen somit zu einem Generalisten auf den verschiedenen Gebieten der Luftfahrt mit einem fundierten Überblick über die Gesamtzusammenhänge ausgebildet werden.

§ 2 Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3
Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium und
 - Teilzeitstudium angeboten.

§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeitstudium und sechs Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit k = 6/4 = 1,50.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 bis § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei einem Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben. Zur Aufnahme des Studiums werden zudem ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Die Studierenden müssen in der Lage sein, dem Unterricht auch in englischer Sprache zu folgen und die Leistungsnachweise entsprechend zu erbringen.
- (3) Als Zugangsvoraussetzung ist es erforderlich, dass der erste Hochschulabschluss eine fachgebietsnahe Ausrichtung (z. B. Maschinenbau, Luftfahrttechnik, Verkehrslogistik, Luft- u. Raumfahrt) aufweist, wobei Lehrinhalte nachzuweisen sind, die dem Bachelor-Studiengang Luftfahrttechnik/ Luftfahrtlogistik der Technischen Hochschule Wildau vergleichbar sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall eine

- Zulassung mit definierten Auflagen dazu erteilt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (4) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten seine Motivation für oder seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 120 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Semester 1 bis 3 umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von 2 Wochen. Das vierte Semester umfasst die Bearbeitung der Masterarbeit.
- (3) Die Unterrichtssprache ist deutsch. Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (5) Neben den Pflichtmodulen werden der aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung folgend Wahlmodule bzw. Wahlpflichtmodule angeboten. Der Studiengang entscheidet über die Auswahl und Änderung des Wahlpflichtangebotes im Studiengang. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan, in Flyern sowie auf den Internetseiten des Studiengangs enthalten und werden in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden unter Nennung der Mindestund Höchstteilnehmerzahlen bekannt gegeben.
- (6) Studierende können relevante fachnahe Module aus anderen Studiengängen der TH Wildau als Wahlpflichtfächer belegen. Die Entscheidung darüber trifft der Studiengangsprecher bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit im jeweiligen Vorsemester.
- (7) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden. Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer amtlichen Veröffentlichung durch den Präsidenten der Hochschule.
- (8) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich. Der Zugang zu bestimmten Modulen mit fachlich begründeter, begrenzter Teilnehmerzahl bestimmt sich nach der Note aus definierten Vorleis-

- tungen. Die jeweiligen Module und relevanten Vorleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen auf die Bedeutung der Vorleistungen hingewiesen.
- (9) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen, sind unzulässig.

§ 8 Praxisphasen

Das Studium umfasst keine Praxisphasen.

§ 9 Abschlussthesis

- (1) Im Vorsemester der Masterarbeit findet ein Master-Kolloquium statt, bei dem die Studierenden den betreuenden Hochschullehrern das beabsichtigte Thema der Masterarbeit und die angestrebte Vorgehensweise bei der Bearbeitung vorstellen. Das Kolloquium wird im Umfang von 2 ECTS Punkten (Credit Points) undifferenziert bewertet (Prädikat "mit Erfolg" bzw. "ohne Erfolg").
- (2) Die Beantragung des Themas erfolgt schriftlich mittels Formblatt an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Es wird empfohlen, die Masterarbeit im dafür im Studienplan des Vollzeitstudiums vorgesehenen 4. Semester anzufertigen und das Thema zu beantragen, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten 3 Semester laut Studienplan des Vollzeitstudiums erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 ECTS Punkte, das entspricht einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen.
- (4) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit findet erst nach Erbringung aller übrigen im Studienplan geforderten Leistungen statt.

- (3) Die mündliche Prüfung ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen, sofern die Voraussetzung gemäß (2) erfüllt ist. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 6 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (4) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (5) Der erste Gutachter übernimmt die Rolle des Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (7) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit einer anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Engineering (M.Eng.) verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2017, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 15.08.2017

Prof. Dr. László Ungvári

Präsident

Master-Studiengang Luftfahrttechnik/ Luftfahrtlogistik, M.Eng.

Studientyp Vollzeit

Anhang: Studienpläne und englische Modulbezeichnungen

, amang. Stadienplane and englisene Modalisezeleni

Studientyp Vollzeit																		
gültig ab WS 2017/18, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch gültig ab WS 2016/17 FBR 24.04.2017	ich geleist	eter M	odule 8	iuch gü	Itig ab	WS 20		Ç			C			9			C	
	-	-	-					MS	-		SS	-		MS			SS	
Module						ges.	_	1. Sem.			2. Sem.		(,)	3. Sem.			4. Sem.	
	>	Ü	_	Р	S		SWS	PA	СР	SWS	PA	CP	SWS	РА	CP	SWS	PA	CP
Höhere Mathematik	2	2	0	0	0	4	4	FMP	2									
Funknavigation	2	0	2	0	0	4				4	SMP	4						
Finanzmanagement	3	-	0	0	0	4							4	SMP	5			
Marketing	2	0	0	0	0	2	2	SMP	က									
Strategie	က	-	0	0	0	4							4	SMP	4			
Qualitäts- und Umweltmanagement	4	0	0	0	0	4	4	SMP	2									
Kommunikations- und Verhandlungstechnik	2	7	0	0	0	4							4	SMP	4			
Produktionsplanung und -steuerung	2	7	0	0	0	4	4	FMP	2									
Arbeits- und Vertragsrecht	4	0	0	0	0	4	4	SMP	4									
Projektmanagement I	~	0	0	3	0	4				4	KMP	4						
Airlinemanagement	4	0	0	0	0	4				4	SMP	2						
Risiko-/ Krisenmanagement	2	7	0	0	0	4	4	SMP	2									
Flugleistungen und Flugdynamik	5	က	0	0	0	8	4		2	4	KMP	2						
Flugmesstechnik	1	0	က	0	0	4				4	KMP	2						
Aircraftmaintenance	4	0	0	0	0	4				4	SMP	2						
Wahlpflichtmodul I	4	0	0	0	0	4							4	KMP	2			
Wahlpflichtmodul II	4	0	0	0	0	4							4	KMP	2			
Wahlpflichtmodul III	4	0	0	0	0	4							4	KMP	5			
Summe der Semesterwochenstunden	53	13	2	3	0	74	56			24			24			0		
Summe Credits Lehre						88			32			28			28			0
Credits für Masterarbeit						24												24
Credits für Kolloquium						8									2			9
Summe Credits						120			32			28			30			30
V Vorlesung	WS	Winte	WS Wintersemester	ter			FMP F	Feste Modulprüfung	dulprüfi	gur								
Ü Übung	SS	Somm	Sommersemester	ster			SMP S	Studienbegleitende Modulprüfung	egleiten	de Moc	ulprüfur	D						
L Labor	SWS	Sem	esterw	SWS Semesterwochenstunden	tunde		KMP	KMP Kombinierte Prüfungsleistung	rte Prüf	ungslei	strung							
P Projekt	PA	PA Prüfungsart	gsart				Die Ver	Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemesteriger Module auf die Semester regelt	er Prüfi	ngsleis	tungen	mehrsei	nesteriç	er Mod	le auf (die Serr	ester re	egelt
S Seminar	8	CP Creditpoints	oints				die Mod	die Modulbeschreibung.	eibung									

S

SWS

S

ЬА

FMP

6. Sem. РА

SS

WS

90 24 0

7 2 2

0

20

2

KMP KMP

Master-Studiengang Luftfahrttechnik/ Luftfahrtlogistik, M.Eng.

Studientyp Teilzeit

gültig ab WS 2017/18, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch gültig ab WS 2016/17

Modulue V Ü L P Seen 1 Sem 4 Sem	FBR 24.04.2017								WS			SS			WS			SS		
ifficiency of the control of the con	Module						ges.	1	. Sem.		,	. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
tity tity tity tity tity tity tity tity		>	∵	_	۵	S		SMS	PA	СР	SWS	PA	CP	SWS	PA	dЭ	SMS	PA	СР	SMS
antitute definition of a continuous section of a continuous definition of a	Höhere Mathematik	2	2	0	0	0	4	4	FMP	2										
ent the theoretic but the continue of the cont	Funknavigation	2	0	2	0	0	4				4	SMP	4							
2 0 0 0 4 0 0 0 0 0 0	Finanzmanagement	က	—	0	0	0	4	4	SMP	2										
3 1 0 0 4 4 5 MP 5 1 0 1 4 MP	Marketing	2	0	0	0	0	2							2	SMP	3				
No.	Strategie	က	~	0	0	0	4							4	SMP	4				
Se und Verhandlungstechnik 2 2 2 0 0 0 0 4 4 0 0 0 4 4 0 0 0 4 6 0 0 0 4 6 0 0 0 4 6 0 0 0 4 6 0 0 0 0	Qualitäts- und Umweltmanagement	4	0	0	0	0	4	4	SMP	2										
ng und -steuerung 2 2 0 4 9 4 9 4 8 9 4 8 9 4 8 9 4 8 9 4 8 9 4 8 9 4 8 9 4 8 9 4 8 9	Kommunikatuions- und Verhandlungstechnik	2	2	0	0	0	4							4	SMP	4				
ragsrecht ent I do 0 0 0 4 0 0 4 0 0 0 4 0 0 0 4 0 0 0 0	Produktionsplanung und -steuerung	2	2	0	0	0	4													4
entl 1 0 3 0 4 0 4 M 4 KMP 5 4 KMP 4 KMP 5 4 KMP 4 KMP 4 KMP 5 4 KMP 5 4 KMP 4 KMP 5 4 KMP 6 4 KMP 6 4 KMP <	Arbeits- und Vertragsrecht	4	0	0	0	0	4							4	SMP	7				
nut by the continuity by a con	Projektmanagement I	1	0	0	3	0	4										4	KMP	4	
nagement by the department by the control of the co	Airlinemanagement	4	0	0	0	0	4				4	SMP	2							
1 1 1 2 2 2 2 2 2 2	Risiko-/ Krisenmanagement	2	2	0	0	0	4							4	SMP	9				
1 0 3 0 0 4 0 0 4 0 0 4 0 0	Flugleistungen und Flugdynamik	5	3	0	0	0	8	4		2	4	KMP	5							
Colore C	Flugmesstechnik	_	0	က	0	0	4										4	KMP	2	
	Aircraftmaintenance	4	0	0	0	0	4										4	SMP	2	
	Wahipflichtmodul I	4	0	0	0	0	4													4
	Wahlpflichtmodul II	4	0	0	0	0	4													4
Lekre 53 13 5 3 0 74 16 12 18 12 14 20 14 20 14 14 20 14<	Wahlpflichtmodul III	4	0	0	0	0	4													4
Lekre 53 13 5 3 0 74 16 12 18 12 14 12 14 12 14 12 14 12 14 12 14 12 14 12 14<		1	!	1	1	-					!			!						
Lehre 88 20 14 20 erarbeit 24 24 20 quium 8 20 120 120 20 14 20	Summe der Semesterwochenstunden	23	3	2	က	0	74	91			12			9			12			16
erarbeit 24 8 6 7 8 7 8 7 8 8 8 8 8 9	Summe Credits Lehre						88			20			14			20			4	
qquium 8 20 14 20	Credits für Masterarbeit						24													
120 20 14 20	Credits für Kolloquium						8													
	Summe Credits						120			20			14			20			4	

WS Wintersemester SS Sommersemester SWS Semestewochenstunden PA Prüfungsart CP Creditpoints

Vorlesung

L Labor P Projekt S Seminar Übung

FMP Feste Modulprüfung SMP Studienbegleitende Modulprüfung KMP Studienbegleitende Modulprüfung KMP Kombinierte Prüfungsleistung Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemesteriger Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.

Modulbezeichnung Deutsch Modulbezeichnung Englisch

Höhere Mathematik Advanced Mathematics

Funknavigation Radio Navigation

Finanzmanagement Financial Management

Marketing Marketing
Strategie Strategy

Qualitäts- und Umweltmanagement Quality- and Environmental Management

Kommunikations- und Verhandlungstechnik Communication and Negotiating Techniques

Produktionsplanung und -steuerung Production Planning and Control

Arbeits- und Vertragsrecht Labour and Contract Law
Projektmanagement I Project Management I
Airlinemanagement Airline Management

Risiko-/ Krisenmanagement Risk and Crisis Management

Flugleistungen und Flugdynamik Flight Performance and Flight Dynamics

Flugmesstechnik Flight Measurement Technology

Aircraftmaintenance Aircraft Maintenance